



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Januar 2018

---

**Zweiundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 72 *b*)



**A/RES/72/1**



*sowie unter Hinweis* auf die Bedeutung des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949<sup>4</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>5</sup> als eines unverzichtbaren Rechtsrahmens für den Schutz und die Hilfe für Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und unter fremder Besetzung, so auch für Binnenvertriebene,

*in der Erkenntnis*, dass Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Ursache von Vertreibung sein können, und unter Hinweis darauf, dass Vertreibungen verringert werden könnten, wenn alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien das humanitäre Völkerrecht achteten, insbesondere die Grundprinzipien der Unterscheidung, der Verhältnismäßigkeit und der Vorsorge, sowie das Verbot der Vertreibung der Zivilbevölkerung, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist<sup>6</sup>,

*unter Begrüßung* der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen und ihrer zunehmenden Integration in innerstaatliche Gesetze und Politikmaßnahmen bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

*in dem Bewusstsein*, dass sich die Herausgabe der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen 2018 zum zwanzigsten Mal jährt, und in der Erkenntnis, dass dies eine wichtige Gelegenheit darstellt, das Bewusstsein für diese Standards und für die Not der Binnenvertriebenen in allen Regionen der Welt zu stärken,

*unter Missbilligung* der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, in denen die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung oder die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definiert werden<sup>7</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an diejenigen Regierungen und zwischen 1 0 0 197 45361 0 0 197 45361 0 0 19ce21

zur weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, die Verbesserung der Strategien, des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu fördern,

*in dankbarer Anerkennung* des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-

und sich laufend über die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen zu informieren, einschließlich der Bedürfnisse derjenigen, die sich möglicherweise in besonders verwundbaren Situationen befinden, insbesondere Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, über den Stand der Notfallvorsorge und über Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe, unter anderem durch die Stärkung der Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, soweit angezeigt, und des Schutzes Binnenvertriebener

zu integrieren, soweit angezeigt, und erinnert daran, dass mit der Agenda 2030 den Bedürfnissen der Schwächsten, einschließlich der Binnenvertriebenen, Rechnung getragen werden soll;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Gewährleistung des Schutzes und einer besseren Hilfe für Binnenvertriebene zu bemühen, insbesondere zur Bewältigung der Herausforderungen langfristiger Vertreibung, indem sie im Einklang mit den nationalen und regionalen Rahmen geschlechtersensible politische Maßnahmen und Strategien annehmen und umsetzen und gleichzeitig die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>3</sup> als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen anerkennen, und würdigt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der nationalen und lokalen Behörden und Institutionen beim Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse Binnenvertriebener und bei der Suche nach Lösungen für Vertreibungssituationen, unter anderem durch anhaltende und verbesserte internationale Unterstützung des Kapazitätsaufbaus von Staaten auf deren Ersuchen;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen, die Sonderberichterstatterin, die Regionalorganisationen und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und anderen Interessenträger, den zwanzigsten Jahrestag der Herausgabe der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen zu begehen, um die Verfahren zur Bewältigung der Herausforderungen der Binnenvertreibung weiter herauszustellen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu stärken;

10. *ermutigt zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit*, insbesondere zwischen Akteuren im humanitären und im Entwicklungsbereich, namentlich durch die Bereitstellung von Ressourcen, einer kohärenten mehrjährigen Planung zur Bewältigung lang anhaltender Vertreibungssituationen und von Sachverstand, um den betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, bei ihren innerstaatlichen politischen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hilfe, dem Schutz, der Stärkung der Resilienz und der Rehabilitation für Binnenvertriebene und Aufnahmegemeinschaften, soweit angezeigt, ebenso behilf-

13. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Organisation der amerikanischen Staaten und des Europarats, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen und nach dauerhaften Lösungen für sie suchen, und ermutigt die Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatteerin zu verstärken;

14. *begrüßt* die kürzlich erfolgte Ratifizierung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala) durch mehrere Staaten, das auf dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern aufbaut, die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen angenommen wurden, und das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt, begrüßt ferner die Abhaltung der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im April 2017, legt den afrikanischen Staaten nahe, das Übereinkommen zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren, und legt anderen regionalen Mechanismen nahe, eigene regionale normative Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen zu erarbeiten;

15. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, nachzukommen, um Vertreibungen zu verhindern und den Schutz von Zivilpersonen zu fördern, und fordert die Regierungen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte aller Binnenvertriebenen ohne jeden Unterschied zu achten und zu schützen, im Einklang mit ihren anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen;

16. *bekundet seine besondere Besorgnis* darüber, dass viele binnenvertriebene Kinder, insbesondere Mädchen, aufgrund von Angriffen auf Schulen, beschädigter oder zerstörter Schulgebäude, Unsicherheit, verbreiteter Gewalt, insbesondere geschlechtsspezifischer Gewalt, in und im Umfeld von Schulen, Verlust von Dokumentation, Sprachbarrieren und Diskriminierung in allen Phasen der Vertreibung mangelnden Zugang zu Bildung haben, fordert die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit allen anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich hum(,)-2( )-50(er)-5(en)4( )-7(123.38 3ETQ5d)-21nenvertrieb





Leitlinien sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen unternommen werden;

25. *bekundet ihre Anerkennung* dafür, dass immer mehr Staaten innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen bezüglich aller Phasen der Vertreibung angenommen haben, legt den Staaten nahe, dies auch weiterhin auf eine niemanden ausschließende oder diskriminierende Weise und im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen zu tun, fordert die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen durchzuführen, und insbesondere innerhalb der Regierungen nationale Koordinierungsstellen für Fragen der Binnenvertreibung zu benennen, insbesondere für die Festlegung nationaler Zielvorgaben und Indikatoren für Politikmaßnahmen und Programme und für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln dafür, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

26. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertreibung bestehen, *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin auch künftig zu erleichtern sowie Ersuchen der Sonderberichterstatterin zu entsprechen, damit sie den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertreibung fortführen und intensivieren kann, insbesondere

jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und ersucht die Sonderberichterstatterin, sich weiter an der Tätigkeit des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane zu beteiligen;

31. *legt* dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss *nahe*, bei der Verhütung und Bekämpfung von Binnenvertreibung sowie bei der Suche nach diesbezüglichen Lösungen für verstärkte Koordinierung, Wirksamkeit, Effizienz und Berechenbarkeit zu sorgen;

32. *legt* den Mitgliedstaaten, humanitären Hilfsorganisationen, Gebern, im Entwicklungsbereich tätigen Akteuren und anderen Bereitstellern von Entwicklungshilfe *nahe*, weiter zusammenzuarbeiten und eng mit der Sonderberichterstatterin zu kooperieren, um berechenbarer auf die Bedürfnisse Binnenvertriebener eingehen zu können, so auch durch langfristige Entwicklungshilfe für die Umsetzung dauerhafter Lösungen, um die Binnenvertreibung zu reduzieren, nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Grundsatzausschusses des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2011 zur Billigung des vorläufigen Rahmens zur Beendigung der Vertreibung nach Konflikten, stellt fest, dass in ausgewählten Ländern mit der Umsetzung des Beschlusses begonnen wurde und in dieser Hinsicht Erfahrungen gewonnen wurden, und fordert die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die den Beschluss umsetzen, auf, in dieser Hinsicht eng mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und den vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss erarbeiteten Rahmen für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene<sup>12</sup> ergänzend zu dem Beschluss des Grundsatzausschusses zu nutzen;

33. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in den Plänen für humanitäre Maßnahmen verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

34. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die unzureichende Finanzierung humanitärer Appelle und fordert in dieser Hinsicht alle maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und humanitären Organisationen ausreichende und berechenbare Mittel bereitzustellen, um eine angemessene Unterstützung für gewaltsam Vertriebene sicherzustellen;

35. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte eine immer gewichtigere Rolle spielen;

36. *ist sich dessen bewusst*, dass verlässliche, aktuelle und unter anderem nach Geschlecht, Alter, einer Behinderung und Ort aufgeschlüsselte Langzeitdaten betreffend Binnenvertriebene und die Auswirkungen langfristiger Vertreibung auf die Aufnahmegemeinschaften erhoben werden müssen, um die Grundsatzpolitik, die Programmierung, die vorbeugenden Maßnahmen und die Reaktionsmaßnahmen auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu verbessern und die Herbeiführung dauerhafter Lösungen zu fördern, und ist sich in dieser Hinsicht insbesondere dessen bewusst, wie wichtig die vom Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen verwaltete globale Datenbank über Binnenvertreibung sowie die vom interinstitutionellen Gemeinsamen Dienst für die Erstellung von Profilen von Binnenvertriebenen bereitgestellte technische Hilfe sind;

37. *legt* den Mitgliedstaaten, den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, den humanitären Koordinatoren und den Landesteamen der Vereinten Nationen *nahe*, zur Bereitstellung verlässlicher Daten betreffend Situationen von Binnenvertreibung beizutragen, in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen und mit der technischen Unterstützung und Hilfe des Gemeinsamen Dienstes für die Erstellung von Profilen von Binnenvertriebenen, und gegebenenfalls Finanzmittel dafür bereitzustellen;

38. *bekräftigt* die Notwendigkeit der wirksamen Durchführung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>13</sup>, um den Wiederaufbau und die Wiederherstellung nach Katastrophen, einschließlich des Grundsatzes des besseren Wiederaufbaus („build back better“), in die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der betroffenen Gebiete ebenso wie temporärer Siedlungen, in denen Vertriebene leben, zu integrieren, regelmäßige Übungen auf den Gebieten der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Katastrophenhilfe im Rahmen von Wiederherstellungs- und Neuansiedlungsmaßnahmen zu fördern, mit dem Ziel einer raschen und wirksamen Reaktion auf Katastrophen und dadurch verursachte Vertreibung, und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu unterstützen, um Resilienz aufzubauen und das Katastrophenrisiko zu verringern, einschließlich des Risikos der Vertreibung;

39. *nimmt Kenntnis* vom ersten Humanitären Weltgipfel, der am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, und nimmt außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis des Humanitären Weltgipfels<sup>15</sup>, der unter anderem Empfehlungen für die Stärkung der Partnerschaften zwischen den Mitgliedstaaten und den humanitären und Entwicklungsakteuren zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs Binnenvertriebener enthält;

40. *begrüßt* die Neue Urbane Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde<sup>16</sup>, fordert die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, eng mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zusammenzuarbeiten, um eine wirksamere Notfallvorsorge und Reaktion auf Not-situationen in städtischen Gebieten zu fördern, und stellt fest, wie wichtig es ist, soweit angezeigt, den besonderen Bedürfnissen und Gefährdungen der Binnenvertriebenen in städtischen Gebieten Rechnung zu tragen und die Städte, die sie aufnehmen, im Geiste der internationalen Zusammenarbeit zu unterstützen;

41. *legt* den Regierungen, den Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern *nahe*, einen alle Seiten einschließenden Ansatz zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen zu fördern, der den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen und ihrer Aufnahmegemeinschaften Rechnung trägt, auch durch die Förderung der Chancen zur vollen Nutzung des menschlichen Potenzials der Vertriebenen, indem ihre Eigenständigkeit durch einkommenschaffende Tätigkeiten und Möglichkeiten zur nachhaltigen Existenzsicherung gefördert wird;

42. *verweist*

enger Zusammenarbeit mit dem Nothilfekoordinator, dem Sekretariats-Amt für die Koordination humanitärer Angelegenheiten, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und allen sonstigen zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und verwandten Organisationen auch weiterhin zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten;

44. *legt* der Sonderberichterstatterin *nahe*, sich auch weiterhin um Beiträge der Staaten, der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, um ihre Arbeit auf eine stabilere Grundlage zu stellen;

45. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten und vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

46. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

73. Plenarsitzung  
19. Dezember 2017